Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3501

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung der Krankenkassen kann zu den übrigen Kosten der Kur einen Zuschuß von bis zu 25 Deutsche Mark täglich vorsehen."

b) Absatz 6 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Zuschüsse zu Kuren dürfen nicht gekürzt werden, weil dies eine Belastung der chronisch kranken und kurenden Menschen bedeutet. Zudem führt das zu einem Rückgang der Kuren und zu einer finanziellen Mindereinnahme in ungeahntem Umfang für die Kurorte. Jegliche Selbstbeteiligung von Patienten an Kurmaßnahmen und Rehabilitationsmaßnahmen werden abgeschafft. Sie sind sozial nicht verträglich und widersprechen dem Prinzip der solidarischen Krankenversicherung.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333